



An die **Schulleitungen** der  
Grundschulen  
Grund-, Haupt- und Realschulen  
Grund- und Hauptschulen  
Grund- und Oberschulen  
Förderschulen  
Grund- und Gesamtschule Wolfsburg  
Leonardo da Vinci  
IGS Roderbruch  
IGS Süd Langenhagen

zur **Kenntnis:**  
Regionales Landesamt für Schule  
und Bildung (RLSB) Braunschweig,  
RLSB Hannover,  
RLSB Lüneburg u. RLSB Osnabrück

Landesbildungszentren  
**Nur per E-Mail**

Bearbeitet von  
**Kerstin Mau**

E-Mail: kerstin.mau@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.5 – 81 020

Durchwahl (0511) 120-  
7225

Hannover  
11.12.2020

## **Regelungen zur Schulaufnahme und Sprachstandsfeststellung für den Primarbereich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab Schuljahresbeginn 2021/2022**

Bezug:

- a) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2020 (SVBl. S.354) – *VORIS 22410*
- b) RdErl. d. MK „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.7.2018 (SVBl. S. 345) – *VORIS 22410*
- c) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – *VORIS 22410*

Die folgenden Regelungen haben Gültigkeit, solange der Schulbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen unterliegt.

### **1. Schulaufnahme**

#### **1.1. Kriterien zur Schulaufnahme**

Falls aufgrund von Schulschließungen oder aufgrund von Vorgaben der zum Zeitpunkt der Schulanmeldung aktuell gültigen Landesverordnungen eine Feststellung der Schulfähigkeit von Kindern nicht möglich ist, gelten für die Schulaufnahme folgende Regelungen:

Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG schulpflichtig sind, werden in der Regel eingeschult, falls die Erziehungsberechtigten nicht von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Schulbesuchs um ein Jahr Gebrauch machen (so genannte „Flexi-Kinder“, vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Noch nicht schulpflichtige Kinder (so genannte „Kann-Kinder“, vgl. § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG), die auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden sollen, sollen nur aufgenommen werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Schulfähigkeit des Kindes hinreichend überzeugt ist. Dabei können unter Umständen auch Ergebnisse von Früherkennungsuntersuchungen (U 9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen gemäß Nr. 4.1 des Bezugserrlasses zu c herangezogen werden.

Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 64 Abs. 2 NSchG soll bei unklarer Schulfähigkeit nur erfolgen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter von einem Entwicklungsrückstand im Einzelfall hinreichend überzeugt ist.

Dabei können unter Umständen auch Ergebnisse von Früherkennungsuntersuchungen (U 9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen gemäß Nr. 4.1 des Bezugserrlasses zu c herangezogen werden.

Nach Möglichkeit soll eine Zurückstellung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die im Zusammenhang mit der Schulaufnahme übliche Beratung sollte von Seiten der Schule in geeigneter Form angeboten werden.

Im Rahmen der Unterrichtsbeobachtungen des individuellen Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler muss besonderes Augenmerk auf möglicherweise vorliegende gesundheitliche Einschränkungen, z. B. in Bezug auf Hören und Sehen, gelegt werden, da diese aufgrund der eventuell fehlenden Schuleingangsuntersuchung vor Schulbeginn ggf. nicht erfasst worden sind. Dadurch soll eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler durch eventuell ausgesetzte Schuleingangsuntersuchungen vermieden werden.

## **1.2. Nachweise zum Infektionsschutz bei Masern**

Den Masernschutz betreffende Nachweise von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, müssen der Schule von den Erziehungsberechtigten im Original bis zum Einschulungster-

min vorgelegt werden. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die Schulleitung nach individuellen Terminabsprachen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landesregierung im Zusammenhang mit COVID-19 und der Maßgaben des Robert-Koch-Instituts zu Hygiene- und Abstandsregeln. Werden die notwendigen Unterlagen nicht spätestens zum Einschulungstermin vorgelegt, erfolgt eine umgehende Meldung durch die Schulleitung an das örtliche Gesundheitsamt.

## **2. Regelungen zur Sprachstandsfeststellung für „Nicht-KiTa-Kinder“**

Die Feststellung der Sprachkenntnisse für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen („Nicht-KiTa-Kinder“), findet in der Regel 15 Monate vor der Einschulung im Rahmen der Schulanmeldung statt. Falls die Infektionslage eine Feststellung des Sprachstandes vor Ort im 2. Schulhalbjahr des aktuellen Schuljahres nicht zulässt, kann diese auf einen späteren Termin verschoben werden, spätestens jedoch bis zu den Herbstferien des folgenden Schuljahres. Bei einer Verschiebung der Sprachfeststellung ins folgende Schuljahr beginnen die Sprachfördermaßnahmen bei vorhandenem Bedarf gemäß Bezugserlass zu b, sobald dies im Einzelfall organisatorisch umsetzbar ist.

Die endgültige Stundenzuweisung im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung erfolgt nach der Meldung der betreffenden Kinder an die Schulbehörde. Diese Regelung hat für darauffolgende Schuljahre entsprechende Gültigkeit, solange aufgrund der Corona-Pandemie der Schulbetrieb unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln Einschränkungen unterliegt.

Der Erlass v. 16.04.2020 „Regelungen für die Schulanmeldung und Schuleingangsuntersuchung im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) für den Primarbereich“ tritt hiermit außer Kraft.

Im Auftrage



Rehn